

## 1165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 06 24

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974 und 477/1979, wird wie folgt geändert:

Anlage A Z 7 hat zu lauten:

7. Studienrichtung „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Publizistikwissenschaftliche Einführung (Entwicklung, Grundbegriffe, Aufgaben und Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, kommunikationswissenschaftliche Theorien);
- b) Medien- und Kommunikationsgeschichte;
- c) Druckmedien;
- d) Elektronische Medien;
- e) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
  - 1. Film,
  - 2. Medienpädagogik,
  - 3. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - 4. Wirtschaftliche Grundlagen der Massenkommunikation,
  - 5. Verlagswesen,
  - 6. Markt- und Meinungsforschung,
  - 7. Information und Dokumentation,
  - 8. Kommunikationstechnologien,

- 9. ein Fach aus Soziologie oder einer anderen Sozialwissenschaft,
- 10. ein weiteres Teilgebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 6 Abs. 3;
- f) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. Rechtliche Grundlagen der Massenkommunikation,
  - 2. Arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen der Kommunikationsberufe,
  - 3. Politische Grundlagen der Massenkommunikation (Grundbegriffe des Staates und Rechtes, des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes);
- g) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der in lit. e und f genannten Fächer oder ein sonstiges Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Theorien und Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft;
- b) Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation;
- c) nach Wahl des Kandidaten drei der bei der ersten Diplomprüfung in lit. b bis f genannten Fächer oder weiterer Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3. Eines der gewählten Fächer darf mit den bei der ersten Diplomprüfung gewählten Fächern nicht übereinstimmen.

### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Firnberg

## 1165 der Beilagen

**VORBLATT****Problem:**

Von den Studienkommissionen für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wurden die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Studienpläne dieser Studienrichtung nicht erlassen, da der in Z 7 der Anlage A dieses Gesetzes verzeichnete Katalog der Prüfungsfächer als ungeeignete Basis kritisiert wurde.

**Ziel:**

Verbesserung der Berufsvorbildung in der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Durchführung der Studienreform.

**Inhalt:**

Änderung der in Z 7 der Anlage A dieses Gesetzes verzeichneten Prüfungsfächer.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft ist derzeit an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet. In Durchführung dieses Bundesgesetzes und der Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, BGBl. Nr. 244/1976, wurden jedoch bisher von keiner der beiden Studienkommissionen die Studienpläne erlassen, da Änderungswünsche zu dieser Studienordnung vorgebracht wurden, die ohne Änderung des in der Anlage A Z 7 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen enthaltenen Fächerkataloges nicht möglich wären.

Die nunmehr vorliegende Neufassung hat eine Erweiterung sowohl der Pflicht-, als auch der Wahlfächer zum Gegenstand. Die Vermehrung der Prüfungsfächer entspricht der Vielfalt moderner Kommunikationsberufe und bietet schon von ihrer Thematik mehr Praxisbezug. Weiters soll durch die Einrichtung der beiden Pflichtfächer „Druckmedien“ sowie „Elektronische Medien“ während des

ersten Studienabschnittes der Studierende verhalten sein, die wichtigsten Medien kennenzulernen. Im zweiten Studienabschnitt soll das neu eingerichtete Fach „Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation“ Wissen über Grundlagen, Tätigkeitsprofile und Entwicklungsformen von Kommunikationsberufen wie Journalismus, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Medienpädagogik und weitere Tätigkeitsfelder der gesellschaftlichen Kommunikation, vermitteln.

Durch die Änderung der Prüfungsfächer ist eine Verbesserung der Berufsvorbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 112/1982, zu erwarten.

### Kostenberechnung

Da mit der Vermehrung der Prüfungsfächer nicht auch eine Erweiterung des Stundenrahmens in der Studienordnung geplant ist, müßte es möglich sein, das neue Lehrangebot durch Umschichtungen abzudecken. Allenfalls wird mit einer geringfügigen Zahl von Lehraufträgen gerechnet.

## Gegenüberstellung

### Alte Fassung:

#### 7. Studienrichtung „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“

##### Erste Diplomprüfung:

###### Prüfungsfächer:

- a) Propädeutik (Entwicklung des Faches, Grundbegriffe der Kommunikationstheorie, Methoden);
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. Medien- und Kommunikationsgeschichte,
  - 2. Presse,
  - 3. Hörfunk und Fernsehen,
  - 4. Film,
  - 5. Öffentlichkeitsarbeit (public relations) und Werbung,
  - 6. ein weiteres Teilgebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 6 Abs. 3;
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. Grundbegriffe des Staates und des Rechtes (einschließlich der Grundbegriffe des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes),
  - 2. Presserecht, Recht der Massenmedien, Verlags- und Urheberrecht,
  - 3. ein weiteres rechtswissenschaftliches Fach gemäß § 6 Abs. 3;
- d) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der in lit. b und c genannten Fächer oder ein sonstiges Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

##### Zweite Diplomprüfung:

###### Prüfungsfächer:

- a) Theorien und Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft;
- b) Methoden und Forschungstechnik;

### Neue Fassung:

#### 7. Studienrichtung „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“

##### Erste Diplomprüfung:

###### Prüfungsfächer:

- a) Publizistikwissenschaftliche Einführung (Entwicklung, Grundbegriffe, Aufgaben und Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, kommunikationswissenschaftliche Theorien);
- b) Medien- und Kommunikationsgeschichte;
- c) Druckmedien;
- d) Elektronische Medien;
- e) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
  - 1. Film,
  - 2. Medienpädagogik,
  - 3. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - 4. Wirtschaftliche Grundlagen der Massenkommunikation,
  - 5. Verlagswesen,
  - 6. Markt- und Meinungsforschung,
  - 7. Information und Dokumentation,
  - 8. Kommunikationstechnologien,
  - 9. ein Fach aus Soziologie oder einer anderen Sozialwissenschaft,
  - 10. ein weiteres Teilgebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 6 Abs. 3;
- f) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
  - 1. Rechtliche Grundlagen der Massenkommunikation,
  - 2. Arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen der Kommunikationsberufe,
  - 3. Politische Grundlagen der Massenkommunikation (Grundbegriffe des Staates und Rechtes, des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes);
- g) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der in lit. e und f genannten Fächer oder ein sonstiges Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

##### Zweite Diplomprüfung:

###### Prüfungsfächer:

- a) Theorien und Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft;
- b) Praxisfelder der gesellschaftlichen Kommunikation;

**Alte Fassung:**

- c) nach Wahl des Kandidaten drei der bei der ersten Diplomprüfung in lit. b und c genannten Fächer oder weitere Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3. Zwei der gewählten Fächer dürfen mit den bei der ersten Diplomprüfung gewählten Fächern nicht übereinstimmen.

**Neue Fassung:**

- c) nach Wahl des Kandidaten drei der bei der ersten Diplomprüfung in lit. b bis f genannten Fächer oder weiterer Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3. Eines der gewählten Fächer darf mit den bei der ersten Diplomprüfung gewählten Fächern nicht übereinstimmen.